



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 9. März 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Die durch den Erlaß vom 27. Oktober v. Js. — I. A. IIIe 6776 — angeregten Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche haben nicht zu verhindern vermocht, daß mehrfach Verschleppungen der Seuche durch den Viehverkehr vorgekommen sind. Es erscheint daher notwendig, schärfere Maßnahmen zu treffen, und ich ersuche Euer Durchlaucht (Hochgeboren) Hochwohlgeboren, zu diesem Zwecke bis auf weiteres folgende Anordnungen zu erlassen:

1. Klauenvieh, das aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, aus den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, aus Lübeck, aus dem Herzogtum Anhalt und aus dem Königreich Sachsen in den dortigen Bezirk eingeführt wird, ist, wenn es mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingeführt wird, bei der Entladung, wenn es auf dem Landweg eingeführt wird, bei der Einfuhr oder an einer näher zu bestimmenden Untersuchungsstelle einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehes einer dort näher zu bezeichnenden Stelle Anzeige zu erstatten und darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle oder von dem bestimmten Untersuchungsort entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.
2. Klauenvieh, das aus den unter Nr. 1 erwähnten Bezirken eingeführt wird, ist am Bestimmungsort in abgesonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 8 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Ist eine Unterbringung des Viehs in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszu dehnen.
3. Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Weitere Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich. Die Ausfuhr des Viehs zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter der für die Ausfuhr von Vieh aus den Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.
4. Nach Ablauf der achttägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.
5. Für das aus den oben genannten Bezirken zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Be-

obachtung (vergl. Nr. 2) nicht Platz. Das auf Schlachtovielmärkte aufgetriebene Klauen-
vieh darf jedoch von den Schlachtovielmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb
auf andere Schlachtovielmärkte abgetrieben werden.

6. Für die Behandlung des aus **Beobachtungs**gebieten der unter Nr. 1 genannten Bezirke
eingeführten Viehs bleiben die besonderen bei der Ausfuhr dieses Viehs vorgeschriebenen
Bedingungen maßgebend.
7. Für die Untersuchung und weitere Behandlung von Klauenvieh, das aus verseuchten
Regierungsbezirken oder außerpreussischen Bundesstaaten eingeführt wird, die unter Nr. 1
nicht aufgeführt sind, bleiben die bisher erlassenen Vorschriften in Kraft. Für den Fall
einer stärkeren Verseuchung einzelner dieser Regierungsbezirke oder Bundesstaaten kann
eine Ausdehnung der für die Einfuhr von Vieh aus den östlichen Landesteilen gegebenen
Verkehrsbeschränkungen (Nr. 1—5) auf diese stärker verseuchten Bezirke und Staaten in
Erwägung gezogen werden.
8. Falls zu besorgen ist, daß die Vorschriften über die Untersuchung und die polizeiliche
Beobachtung des aus den östlichen Landesteilen eingeführten Klauenviehs dadurch um-
gangen werden, daß Vieh aus den genannten Bezirken in außerpreussische Bundesstaaten,
in denen die Maßregeln nicht vorgeschrieben sind, eingeführt und von da in den dortigen
Bezirk verbracht wird, ermächtige ich Euer Durchlaucht (Hochgeboren) Hochwohlgeboren,
auch für solches Klauenvieh, das aus den in Betracht kommenden außerpreussischen
Bundesstaaten auf dem Landwege, zu Schiff oder mit der Eisenbahn in den Bezirk ein-
geführt wird, die Untersuchung bei der Entladung oder bei der Einfuhr und eine acht-
tägige polizeiliche Beobachtung anzuordnen.

Wegen der Regelung der Kostenfrage nehme ich auf meinen Erlaß vom 27. Oktober 1910
Bezug und behalte mir weitere Bestimmung vor.

Berlin, den 26. Januar 1911.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 10. d. Mts. (Ertrablatt zum Amtsblatt Nr. 6)
erhält am Eingange in § 1 folgende Fassung:

statt: „Schweine aus dem Inlande“ „Inländische Schweine aus Orten
außerhalb der Provinz Schlesien“,

so daß der erste Satz des § 1 nunmehr zu lauten hat:

„Inländische Schweine aus Orten außerhalb der Provinz Schlesien dürfen in den Re-
gierungsbezirk Oppeln nur mit der Eisenbahn eingeführt werden und sind bei der Entladung
amtstierärztlich zu untersuchen.“

Ich ersuche, die landespolizeiliche Anordnung hiernach zu berichtigen.

Oppeln, den 22. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Abchrift zur gefälligen weiteren Veranlassung. Da in den Regierungsbezirk Oppeln
Schweine aus Orten außerhalb der Provinz Schlesien nur von Händlern eingeführt werden,
gelten für die im § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. d. Mts. bezeichneten Schweine
u. a. folgende Bestimmungen:

1. die Schweine dürfen von der Entladestelle zu dem Quarantänerraum nicht auf öffentlichen
Wegen getrieben werden (§ 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Februar 1910,
Ertrablatt zum Amtsblatt Nr. 7).
2. Die zur Absonderung der Schweine benutzten Stallräume sind ebenso wie die zu ihrer
Beförderung verwendeten Fuhrwerke nach jedem Gebrauch von allem Dünger und Streu
zu reinigen, öfters mit heißer Soda- und Seifenlauge aus- bzw. abzuwaschen und mit
Kalkmilch zu desinfizieren. (§§ 2 und 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 18.
Februar 1910).

3. Das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung nach Ablauf der 5tägigen Beobachtung ist in das Kontrollbuch einzutragen. Diese Bescheinigung gilt 3 Tage (§ 5 Abs. 3 a. a. O.).
Oppeln, den 22. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf v. Stosch.

Die Ortsbehörden haben die Händler auf vorstehendes noch besonders hinzuweisen.
Neustadt, den 6. März 1911.

Der königliche Landrat.

Im Jahre 1911 werden am königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proslau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 24. April bis 6. Mai und vom 1. bis 11. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 6. bis 18. März und vom 13. bis 22. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 20. bis 25. Februar und vom 6. bis 11. November.
4. Kursus für Kreisbaumeister und Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 8. bis 10. Mai und vom 12. bis 14. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 21. bis 23. Juni.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 30. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Ich bestimme aufgrund § 105 e der Gewerbeordnung und Ziff. 136 d der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

Um **Sonntag, den 31. Dezember 1911**, darf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Papierhandel und der Gewerbebetrieb in diesen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends, jedoch nicht über die Gesamtdauer von 10 Stunden stattfinden.

Oppeln, den 2. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

Das Sommerhalbjahr in der **königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt am **19. April 1911**.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsschule finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulsorsteherin **Fräulein S. Ridder** hier, **W. 3, Tiergartenstraße 4**.

Posen, den 13. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. U. gez. v. Stein.

B e k a n n t m a c h u n g.

Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, hier, Friedrichsplatz 1 — Eingang Moltkestraße 3 — erteilt.

Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.

Dr. W e r n e r, königlicher Ober-Regierungsrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Montag den 3. April 1911 beginnt an der Lehrschmiede zu Charlottenburg der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern.

Anmeldungen sind zu richten an die Hufbeschlagleherschmiede zu Charlottenburg, Spreestraße 58.
Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. F. A. von Hülßen.

Nr. 104. Die Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Schlesischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche ihren Betrieb am 1. August 1905 eröffnet hat, zählt zur Zeit gegen 7600 Mitglieder. Nachdem am 1. Januar d. Js. das neue Statut der Anstalt in Kraft getreten ist, durch welches die Versicherungsbedingungen in mehrfacher Hinsicht erweitert und verbessert worden sind, machen wir die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in ihrem Interesse besonders darauf aufmerksam, daß die Vorteile einer Versicherung bei der genannten Haftpflicht-Versicherungsanstalt hauptsächlich in der Billigkeit der Prämien und in der Einfachheit der Versicherungsbedingungen bestehen und wir empfehlen daher den Beitritt zur Versicherung.

In der Angelegenheit werden den Magistraten und Gemeindevorständen des Kreises in diesen Tagen je ein Rundschreiben des Vorstandes der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, ein gedruckter Aufsatz, in welchem alles Wissenswerte über die Haftpflichtversicherung zusammengestellt ist, und eine Sammeliste übersandt werden. Letztere ist bei den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern unverzüglich in Umlauf zu setzen und demnächst sachgemäß ausgefüllt — ohne Umschreiben — an den Genossenschaftsvorstand in Breslau II, Landeshaus, zurückzusenden.

Neustadt, den 1. März 1911.

Der Kreisauschuß.

Nr. 105. Die Gasthausbesitzerin Hedwig Roschelta in Komornik beabsichtigt, auf dem ihr gehörenden Grundstücke Grundbuchblatt Nr. 11 Komornik eine Schlachtstätte zu errichten.

Es wird dies gemäß dem § 16 u. f. der Gewerbeordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Schlachtstätte, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatte ab gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Dobrau, bei welchem die Zeichnungen und Beschreibungen über die Schlachtstätte während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf

Montag den 27. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Amtsvorsteher in Dobrau anberaunt, in welchem mit der Erörterung derselben auch dann vorgegangen werden wird, wenn die Unternehmerin oder die Widersprechenden nicht erscheinen sollten.

Neustadt, den 1. März 1911.

Der Kreisauschuß.

Nr. 106. Der Maurerpolier Alexander Korgel in Körniz beabsichtigt, auf dem ihm gehörenden Grundstück Haus Nr. 26 Grundbuchblatt Nr. 78 eine Schlachtstätte zu errichten.

Es wird dies gemäß dem § 16 u. f. der Reichsgewerbeordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Schlachtstätte, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatte ab gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher über Körniz in Dobrau, bei welchem die Zeichnungen und Beschreibungen der Schlachtstätte zur Einsicht während der Dienststunden ausliegen, schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf

Mittwoch den 29. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Amtsvorsteher über Körniz in Dobrau anberaunt, in welchem mit der Erörterung derselben auch dann vorgegangen werden wird, wenn der Unternehmer oder die Widersprechenden nicht erscheinen sollten.

Neustadt, den 8. März 1911.

Der Kreisauschuß.

Nr. 107. Betrifft die Musterung und Losung der gestellungspflichtigen Mannschaften im Jahre 1911.

Die in den Jahren 1889, 1890 und 1891 geborenen, sowie die älteren Mannschaften, die eine **endgültige Entscheidung** noch nicht erhalten haben, sind der Ersatzkommission vorzustellen. Militärpflichtige, die Ausstand erhalten haben, sind hiervon befreit.

Es haben sich im **Gesellenhause in Neustadt Wiefenerstraße** zu stellen:

am Donnerstag den 16. März d. Js.

die Mannschaften aus Achthuben, Altstadt, Altzülz, Buchelsdorf, Dittersdorf, Dittmannsdorf, Ellguth, Ellsnig, Ernestinenberg, Grabine, Haselvorwerk, Jassen, Josefsgrund, Kohlsdorf, Krewitz, Krobusch, Kröschendorf, Kunzendorf, Laßwitz, Polnisch-Probniß, Radstein und Schlogwitz,

am Freitag den 17. März d. Js.

die Mannschaften aus Langenbrück, Leuber, Mühlisdorf, Neudorf, Polnisch-Obersdorf, Ottof, Groß-Pramsen, Klein-Pramsen, Kiegersdorf, Rosenberg, Schönowitz, Schweinsdorf, Siebenhuben, Simsdorf, Waschelwitz und Wildgrund mit Eichhäusel und Neudeck,

am Sonnabend den 18. März d. Js.

die Mannschaften aus Schmitsch, Schnellwalde, Steinau, Wackenu, Wiese gräfl. und Zülz,

am Montag den 20. März d. Js.

die Mannschaften aus Zeisewitz und die in den Jahren 1891, 1889, 1888, 1887 usw. geborenen **Gestellungspflichtigen** aus der Stadt Neustadt,

am Dienstag den 21. März d. Js.

die in dem Jahre 1890 geborenen **Gestellungspflichtigen** aus der Stadt Neustadt.

Die **Losung** der 20jährigen **Gestellungspflichtigen** des **Aushebungsbezirks** Neustadt wird am **Dienstag den 21. März d. Js. nachmittags 12¹/₂ Uhr** erfolgen.

Es haben sich im **Koschel'schen Gasthause in Oberglogau** weiter zu stellen:

am Mittwoch den 22. März d. Js.

die Mannschaften aus Blaschewitz, Bresniß, Broschütz, Dobrau, Friedersdorf, Fröbel, Glöglichen, Leschnig, Schlegau und Walzen,

am Donnerstag den 23. März d. Js.

die Mannschaften aus Dirschelwitz, Dobersdorf, Jarshowitz, Kerpen, Komornitz, Körnig, Kujau, Lohkowitz, Mochau, Mokrau, Neuhof, Schreibersdorf, Stiebendorf, Zellin und Zowade,

am Freitag den 24. März d. Js.

die Mannschaften aus dem **Gutsbezirke** Oberglogau, aus Grocholub, Alt-Ruttendorf, Neu-Ruttendorf, Regelsdorf, Ronchnitz, Moschen, Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Pietna, Bogosch, Polnisch-Rasselwitz, Repsch, Schwärze und Twardawa,

am Montag den 27. März d. Js.

die Mannschaften aus Deutsch-Probniß, Pynchod, Deutsch-Rasselwitz, Ringwitz, Rosnochau und Sedschütz,

am Dienstag den 28. März d. Js.

die Mannschaften aus Kramelau, Scharnowitz, Schelitz, Schwesterwitz, Stöblau, Klein-Strehlitz, Wilkau, Zabierzau und die in den Jahren 1891, 1888, 1887 usw. geborenen **Gestellungspflichtigen** aus der Stadt Oberglogau,

am Mittwoch den 29. März d. Js.

die in den Jahren 1889 und 1890 geborenen **Gestellungspflichtigen** der Stadt Oberglogau.

Die **Losung** der 20jährigen **Mannschaften** des **Aushebungsbezirks** Oberglogau wird am **Dienstag den 29. März d. Js. nachmittags 12¹/₂ Uhr** erfolgen.

Die **reklamierten Gestellungspflichtigen** sind in beiden **Aushebungsbezirken** nicht mit den übrigen **Mannschaften** der betreffenden **Gemeinde** der **Ersatzkommission** vorzustellen, sondern an jedem **Musterungstage** am **Schlusse** des **Ersatzgeschäfts** und zwar **in Neustadt um 10¹/₂ Uhr** und **in Oberglogau um 11 Uhr** der **Ersatzkommission** vorzuführen. Die **Vorstellung** muß jedoch an dem **gleichen Tage** erfolgen, an dem die betreffende **Gemeinde** ihre **Mannschaften** nach **vorstehender Anordnung** vorzuführen hat. Die **Angehörigen** der **Reklamierten** und der **Gemeindevorsteher** müssen bei **Musterung** der **Reklamierten** zur **Stelle** sein.

Den im Jahre 1891 geborenen und in der Rekrutierungsstammrolle dieses Jahrganges verzeichneten Mannschaften, welche sich im hiesigen Kreise gestellt oder mit Entschuldigung im Musterungstermine gefehlt haben, ist der Termin, an welchem die Losung stattfinden soll, bekannt zu machen, und bleibt jedem dieser Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen bei der Losung überlassen. Für die nicht erschienenen Mannschaften wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelöst.

Das Musterungsgeschäft beginnt in **Neustadt täglich um 8,30 Uhr vormittags** und in **Oberglogau täglich um 9 Uhr vormittags**.

Die Gestellungspflichtigen müssen an jedem Tage **eine Stunde vor dem Beginn des Geschäfts** anwesend sein.

Zu den Musterungsterminen haben die Gemeindevorstände und [der Gutsvorstand in Schloß Oberglogau die Rekrutierungsstammrolle mit zur Stelle zu bringen.

Die Gemeindevorstände und der Gutsvorstand in Schloß Oberglogau haben die Gestellungspflichtigen zu den oben genannten Gestellungstagen unter Verweisung auf die Strafbestimmungen des § 26,7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 (Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen) gehörig vorzuladen.

Für die persönliche Gestellung der Mannschaften zur Musterung mache ich die Gemeindevorstände und den Gutsvorstand in Schloß Oberglogau verantwortlich.

Die Gestellungspflichtigen aus den ländlichen Ortschaften müssen in Begleitung des Gemeindevorstehers und des Gemeindefchreibers erscheinen und die Mannschaften aus dem Gutsbezirke Schloß Oberglogau und aus den Städten durch den Gutsvorsteher und durch ein Mitglied des Magistrats vorgestellt werden.

Diejenigen Gemeindefchreiber, welche Lehrer sind, haben nur dann zu erscheinen, wenn ihre Anwesenheit aus besonderen Gründen dringend notwendig sein sollte.

Die Gemeindevorstände, sowie der Gutsvorstand in Schloß Oberglogau und die Magistrate haben einfache Verzeichnisse, welche die Angabe des Vor- und Zunamens, sowie des Jahrganges der vorzustellenden Mannschaften enthalten und mit dem älteren Jahrgange beginnen müssen, anzufertigen und beim Musterungsgeschäft mit zur Stelle zu bringen.

Die seit der Berichtigung der Stammrollen aus fremden Kreisen etwa noch zugezogenen Gestellungspflichtigen sind in die betreffende Liste ihres Jahrganges am Schlusse nachzutragen.

Etwasige Zugänge bzw. Nachträge von Gestellungspflichtigen sind mir **in jedem Falle sofort**, in dringenden Fällen spätestens **eine Stunde vor Beginn** des Musterungsgeschäfts zur Eintragung in die Listen anzuzeigen, um jede Stockung während des Geschäfts zu vermeiden. Der Losungsschein oder die Geburtsurkunde ist in diesen Fällen beizubringen.

Von den inzwischen gestorbenen, in der Rekrutierungsstammrolle aber noch als lebend verzeichneten Ersatzpflichtigen sind amtliche Sterbeurkunden **vor dem Musterungsgeschäft** hierher einzurichten, spätestens aber im Musterungstermine zu übergeben.

Jeder Gemeindevorstand hat am Tage der Gestellung bei Vorführung der Mannschaften anzuzeigen, ob etwa der eine oder der andere derselben in Untersuchung sich befindet, oder wegen ehrenverbrechender Verbrechen der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden ist; auch muß gleichzeitig, wenn irgendmöglich, eine Abschrift des betreffenden Erkenntnisses vorgelegt werden. Falls einer der vorzustellenden Militärpflichtigen gemäß § 23 d. W.-O. der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung angehört, ist dies gleichfalls der Ersatzkommission zu melden.

Außerdem mache ich die Gemeindevorstände noch besonders auf die rechtzeitige Einbringung von **Zurückstellungs-Anträgen** solcher Heerespflichtiger aufmerksam, welche infolge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse in der Heimat unentbehrlich erscheinen und von der Einstellung in den Militärdienst zu befreien sein dürften, da nach Vorschrift des § 33,1 der Wehrordnung von der Ober-Ersatzkommission kein Zurückstellungsantrag berücksichtigt wird, welcher nicht durch die Ersatzkommission eingehend geprüft ist. Hiervon ausgenommen sind nur solche Anträge, zu welchen die Veranlassung erst nach dem Musterungsgeschäfte entstanden ist.

Die Zurückstellungsanträge, welche genau nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigt sein müssen, sind spätestens im Gestellungstermine der Ersatzkommission vorzulegen, falls nicht die Einreichung schon vorher stattgefunden hat.

Die nach der Ansicht der Gemeindevorstände fortdauernde Untauglichkeit einzelner Heerespflichtiger für den Militärdienst oder der Umstand, daß dieselben in früheren Gestellungsterminen berücksichtigt worden sind, schließt die Verpflichtung der Gemeindevorstände, die Zurückstellung solcher Heerespflichtiger wiederholt zu beantragen, nicht aus. Die Angehörigen der zurückzustellenden Heerespflichtigen, auf deren Verhältnisse zur Begründung des Antrages Bezug genommen wird, müssen **persönlich vorgestellt werden**. In dem Falle, daß die Angehörigen der Reklamierten zum Ersatzgeschäft nicht erscheinen können, müssen Atteste des **Kreisarztes** über die Erwerbs- und Auffichtsfähigkeit der Eltern bis zum Tage der Reklamationsverhandlung beigebracht werden.

Wenn Personen, die kein amtsärztliches Attest beigebracht haben, an dem Tage der Reklamationsverhandlung durch plötzliche Erkrankung usw. an dem Erscheinen verhindert sind, muß dies **amtlich** bescheinigt sein.

Diese Bestimmungen haben die Gemeindevorstände ganz besonders zu beachten, weil dadurch nur allein spätere Reklamationen bereits eingestellter Soldaten vermieden werden können, da der Prüfung dieser Reklamationen stets der Nachweis vorangehen muß, daß dieselben entweder den Ersatzbehörden vorgelegen haben, oder erst durch später eingetretene Umstände hervorgerufen worden sind.

Ich mache die Magistrate, den Gutsvorstand von Schloß Oberglogau und die Gemeindevorstände des Kreises zur Belehrung der Beteiligten besonders darauf aufmerksam, daß Zurückstellungsanträge, welche, wie es häufig vorgekommen ist, erst nach dem Musterungsgeschäft eingereicht werden, während die Verhältnisse, welche eine Zurückstellung erforderlich machen, bereits beim Musterungsgeschäft vorhanden waren, ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Es haben die Gemeindevorstände zur Vermeidung unliebsamer Maßnahmen mit **aller Strenge** darauf zu halten, daß die Mannschaften **rein gewaschen und mit reinem Hemd bekleidet**, sowie **nüchtern** vor der Musterungskommission erscheinen, sowie daß **kein** Militärpflichtiger das Musterungslokal vor erhaltener Entscheidung der Ersatzkommission verläßt.

Für jeden Militärpflichtigen, welcher sich bereits in früheren Jahren einer Ersatzkommission vorgestellt hat, muß bei der Vorstellung der Losungsschein vorliegen. Es ist daher festzustellen, ob in diesem Falle der Militärpflichtige im Besitz seines Losungsscheines ist. Die Ausstellung von Duplikaten ist unter Einsendung von 50 Pfg. Schreibgebühren sofort, **spätestens** aber eine Stunde vor Beginn des Geschäfts nachzusuchen.

Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß alle vorgekommenen gerichtlichen Bestrafungen zur Sprache gebracht werden.

Wenn Personen durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert sind, muß darüber ein Attest eines Arztes beigebracht und dasselbe durch die Polizeibehörde beglaubigt werden, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Leiden Personen an Epilepsie, Taubheit, Stottern u. oder überhaupt an nicht sofort erkennbaren Krankheiten, so muß dies durch drei glaubhafte Zeugen, welche sich im Musterungslokale einzufinden haben, nachgewiesen werden.

Die Vorstellung von Zeugen erübrigt sich, wenn die behaupteten Gebrechen durch vorschriftsmäßiges Attest eines beamteten Arztes oder durch protokolllarische, an Eidesstatt abzugebende Erklärungen der Zeugen nachgewiesen werden. Die Aufnahme der Verhandlung muß durch die zuständige Ortspolizeibehörde erfolgen und es ist die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen zu bescheinigen.

Aus den Aussagen der Zeugen muß hervorgehen, daß und in welcher Weise sie selbst die Krankheitsercheinungen an der betreffenden Person wahrgenommen haben. Die Verhandlungen sind im Musterungstermin zu übergeben.

Diejenigen Heerespflichtigen, welche sich im Auslande befinden, sind zur pünktlichen Gestellung gegen Bescheinigung sofort aufzufordern, die Beweismittel hierüber sind im Musterungstermine vorzulegen.

Die Gemeindevorsteher der ländlichen Gemeinden oder die Stellvertreter derselben haben bei Vorstellung ihrer Mannschaften mit dem **Schulzenstabe** im Musterungslokale zu erscheinen.

Es hat **jeder Gemeindevorsteher oder Gemeindefschreiber und der Gutsvorsteher von Schloß Oberglogau eine halbe Stunde vor Beginn** des Musterungsgeschäfts meinem im **Musterungslokale anwesenden Beamten** anzugeben, wie viel Mannschaften aus der betreffenden Gemeinde tatsächlich sich stellen werden.

Schließlich wird den Gemeindevorstehern und dem Gutsvorsteher von Schloß Oberglogau, welche mit der Vorführung der Gestellungspflichtigen beauftragt sind, zur Pflicht gemacht, entweder **vorher** oder **im Musterungstermin** Angaben darüber zu machen, ob einer von den gestellungspflichtigen Mannschaften **vor** der Musterung eine Geisteskrankheit überstanden hat.

Endlich sind die Musterungspflichtigen noch besonders darauf hinzuweisen, daß sie Wünsche für die Zuteilung zu Spezialwaffen schon **beim Musterungsgeschäft** anzubringen haben und nicht darauf rechnen dürfen, daß solche Wünsche noch beim Ober-Ersatzgeschäft berücksichtigt werden, wenn sie nicht schon früher zur Sprache gebracht worden sind.

Neustadt, den 28. Februar 1911.

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission.

Nr. 108. Betrifft die rechtzeitige Einreichung von Anträgen auf Zurückstellung bzw. Befreiung von Militärpflichtigen vom Militärdienste.

Es sind wiederholt Anträge auf **nachträgliche** Zurückstellung bzw. Befreiung Militärpflichtiger vom Militärdienste eingereicht worden, welche haben abgelehnt werden müssen, weil sie nicht bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts vorgebracht worden waren, obgleich die zu ihrer Unterstützung angeführten Verhältnisse bereits zur Zeit des letzteren bestanden haben.

Um den hieraus für die Beteiligten erwachsenden Nachteilen vorzubengen, werden die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises hierdurch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Anträge nur berücksichtigt werden können, wenn die Beteiligten sie **vor** dem Musterungsgeschäfte oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und daß später eingehende Anträge nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Die Kreiseinsassen, insbesondere die Angehörigen der Militärpflichtigen sind auf geeignete Weise sofort hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zu den Anträgen, welche steampflichtfrei sind, ist das in der Kreisblattverfügung vom 10. Dezember 1897 (Stück 50 Nr. 336) **vorgeschriebene neue Formular** zu verwenden.

Ebenso können **nachträgliche** Gesuche um vorzeitige Entlassung aktiv dienender Soldaten vom Militär nur berücksichtigt werden, wenn die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sind.

Neustadt, den 2. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 109. Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten wird in der Gemeinde Mochau die Stallsperrung nur über die Gehöfte angeordnet, die in der Richtung nach Blaschewitz und Beschinig von den Gehöften Nr. 27 a, b — Gärtner Johann Kockstein — und Nr. 58 — Gärtner Joseph Baron — an in Mochau belegen sind. Die Gehöfte des Kockstein und des Baron unterliegen ebenfalls der Stallsperrung. Alle übrigen Gehöfte von Mochau gehören zum Beobachtungsgebiet. Mit vorstehender Aenderung bleibt die auf Seite 17 des Kreisblattes veröffentlichte landespolizeiliche Anordnung vom 9. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Neustadt, den 6. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 110. Mit Bezug auf die Polizeiverordnungen vom 7. Februar 1877 und 23. Januar 1888 — Kreisbuch für 1843/1909 Teil III Nr. 30 und 31 Seite 33 — bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß der Kreisaußschuß den Termin, bis zu welchem das Abraupen der Bäume beendet sein muß, für dieses Jahr auf den 1. April d. J. festgesetzt hat.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises weise ich an, dies den Guts- und Gemeindeeinsassen sofort bekannt zu machen, Revisionen der Gärten pp. vorzunehmen und jeden Wirt, welcher das Abraupen garnicht, nicht rechtzeitig oder nachlässig ausführt, dem zuständigen Amtsvorsteher und in den Städten der Polizeiverwaltung zur Anzeige zu bringen.

Gleiche Revisionen haben auch die Königlichen Gendarmen vorzunehmen.

Die Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltungen wollen gegen Uebertretungen der Polizeiverordnung vom 7. Februar 1877 nach § 2 derselben mit aller Strenge einschreiten.

Neustadt, den 4. März 1911.

Der Königliche Landrat.

dem
st.
Blat
bleh

der
erna
Krei
Sim

Nr. 111.

Anordnung

über Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Kreise Neustadt herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gutsbezirken Rosnochau und Jarschowiz und in den Gemeinden Rosnochau und Zabierzau im Kreise Neustadt unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedeckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 10. Vorstehende Anordnung ist in den beteiligten Ortschaften sofort und wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 8. März 1911.

Der Königliche Landrat.
von Holtz.

Nr. 112. Es ist mehrmals beobachtet worden, daß Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten nach dem Magerviehhofe in Friedrichsfelde bei Berlin mit polizeilicher Genehmigung ausgeführt worden ist. Die Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Erlaubnis zur Ausfuhr von Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten nach dem Magerviehhofe nicht erteilt werden darf. Der Magerviehhof ist nur für den Handel mit **Auh- und Brastvieh**, nicht auch von Schlachtvieh bestimmt.

Neustadt, den 4. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 113. Der Wirtschaftsoberinspektor Schönbrunn in Rujau ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlessen auf die Dauer von 6 Jahren zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rujau ernannt und für dieses Amt verpflichtet worden. Außerdem ist auf Grund des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung dem Amtsvorsteher Schönbrunn in Rujau die Stellvertretung des Amtsvorstehers in Simsdorf übertragen worden.

Neustadt, den 4. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 114. Die Maul- und Klauenseuche im Gutsbezirk Simsdorf ist erloschen. Die landespolizeiliche Anordnung vom 17. Januar 1911 — Kreisblatt Seite 39/40 — über die Stallsperrung Simsdorf tritt von heute an außer Wirksamkeit. Simsdorf gehört nunmehr zum Beobachtungsbezirk des Kreises Neustadt.

Neustadt, den 6. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 115. Es ist aufgrund des Absatzes 4 des § 57 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1888 die Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Stiebendorf dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Schwierczynski in Dobrau übertragen.

Neustadt, den 4. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 116. Die Maul- und Klauenseuche in Waschelwitz ist erloschen. Die über Waschelwitz durch die landespolizeiliche Anordnung vom 17. Januar d. J. — Kreisblatt Seite 39/40 — angeordnete Stallsperrung wird von heute an hiermit aufgehoben. Waschelwitz gehört jetzt zum Beobachtungsbezirk.

Neustadt, den 2. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 117. Die Maul- und Klauenseuche in Bülz und Altstadt ist erloschen. Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten wird die Stallsperrung über Bülz von heute an und die über Altstadt vom 10. d. Mts. an aufgehoben. Bülz und Altstadt gehören nunmehr zum Beobachtungsbezirk des Kreises Neustadt.

Neustadt, den 8. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 118. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die Erledigung der Verfügung vom 2. April 1907 — N. 3632 — über den Bedarf an Kartenbriefen zu Anzeigen bei dem Ausbruch übertragbarer Krankheiten erinnert.

Neustadt, den 3. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 119. Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde und dem Gutsbezirk Dirschelwitz ist erloschen. Die über beide Bezirke angeordnete Stallsperrung — Kreisblatt Seite 17/18 — wird hiermit aufgehoben. Dirschelwitz gehört nunmehr zum Beobachtungsbezirk.

Neustadt, den 2. März 1911.

Der Königliche Landrat.

von Holtz.

Städtische Handelsschule Oppeln.

Am 1. April d. J. eröffnet die hiesige staatlich unterstützte und beaufsichtigte städtische Handelsschule ihren 10. Jahreskursus zur planmäßigen Ausbildung von jungen Leuten in kaufmännischen Wissenschaften und Fertigkeiten.

Der Unterricht erstreckt sich in zwei halbjährigen, aufsteigenden Kursen mit je 24 Stunden auf: einfache, doppelte und amerikanische Buchführung, kaufmännische Korrespondenz, Handels-, Wechsel- und Scheckkunde, kaufmännisches Rechnen, Handelsgeographie, Schön-, Rund- und Plakatschreiben, Deutsch, Stenographie und Maschineschreiben.

Bei hinreichender Beteiligung werden auch wahlfreie Kurse in englischer oder französischer Sprache eingerichtet.

Aufnahmederechtig sind männliche und weibliche Personen jeden nachschulpflichtigen Alters, die mindestens die 1. Klasse einer Volksschule mit gutem Erfolge besucht haben oder den Nachweis einer entsprechenden Vorbildung in anderer Weise zu führen vermögen.

Das Schulgeld beträgt pro Halbjahr 36,00 Mk. und ist in vierteljährlichen Raten im voraus zu entrichten. Beim Eintritt in die Anstalt wird außerdem eine einmalige Einschreibgebühr von 5,00 Mk. erhoben. Pensionen für auswärtige Teilnehmer werden durch den Schulleiter nachgewiesen, bei dem auch ausführliche Prospekte erhältlich sind.

Anmeldungen werden täglich vormittags von 11—12 Uhr im Amtszimmer der Anstalt, Pratauerstraße 32, entgegengenommen; auch können solche schriftlich unter Beibringung des Schulabgangszeugnisses bei dem Dirigenten Finger, Sternstr. 21, bewirkt werden.

Oppeln, den 10. Februar 1911.

Der Magistrat.

Kuratorium der städtischen Handelsschule.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Arbeiter Viktor Moriz aus Dobrau, welcher dem Trunke in hohem Maße ergeben ist, wird hiermit öffentlich als Trunkenbold erklärt.

Dem p. Moriz dürfen daher geistige Getränke weder verabfolgt, noch verschafft, auch darf ihm der Aufenthalt in Gast- und Schankwirtschaften nicht gestattet werden.

Dobrau, den 7. März 1911.

Der Amtsvorsteher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter dem Rindvieh des Dominium Jarschowiz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dobrau, den 6. März 1911.

Der Amtsvorsteher.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Nr.	Für 100 Kilogramm.	Neustadt, den 7. März 1911.			Oberlogau, den 3. März 1911.			Bütz, den 4. März 1911.						
		gut Mk. Pf.	mittel Mk. Pf.	gering Mk. Pf.	Höchst. Preis Mk. Pf.	Mittl. Preis Mk. Pf.	Niedst. Preis Mk. Pf.	Höchst. Preis Mk. Pf.	Mittl. Preis Mk. Pf.	Niedr. Preis Mk. Pf.				
1	Weizen	18 60	17 50	17 00	—	—	—	—	18 50	18 30	18 20	—	—	—
2	Roggen	14 40	13 40	12 80	14 20	14 10	14 00	14 30	14 20	14 10	—	—	—	—
3	Gerste	16 40	15 40	14 80	17 00	16 50	16 00	15 80	15 60	15 40	—	—	—	—
4	Hafer	15 20	14 20	13 60	15 20	15 10	15 00	14 40	14 20	14 10	—	—	—	—
5	Erbsen	25 00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln . . .	5 20	—	—	5 00	4 80	4 60	—	—	—	—	—	—	—
7	Stroh	3 00	—	—	—	4 00	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Heu	6 40	—	—	6 00	5 70	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Heu (neu) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2 50	—	2 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

Die dem Herrn Pfarrer Karl Roziolek in Grabine zugefügte Beleidigung nehme ich zurück und leiste laut Schiedsmannsvergleich vom 16. d. Mts. hiermit Abbitte.

Grabine, den 16. Februar 1911.

Emanuel Wistuba, Häusler.

**Rote und weiße
Kartoffeln**

bestbewährter Sorten gibt in kleinen und großen Posten ab

Dom. Radstein-Wofrau.

Kiefernpflanzen,

10 Millionen, 1jährig, aus deutschem Samen,
1000 1 Mk., 50000 Fichtenpflanzen,
3jährig, 1000 1,50 Mk., verkauft

Harz, Domsdorf bei Beuteritz.

Lehrling

für Bäckerei und Conditorei

kann unter günstigen Bedingungen Ostern in Lehre treten.

Kulms,

Breslau, Schillerstr. 8.

Sammelangebot.

Es werden aufgeboden:

A. Folgende im Grundbuch eingetragenen Rechte:

1) auf Antrag der Gärtner Alois und Franziska Snielka'schen Eheleute zu Scharnowitz, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Schenke in Oberglogau, die im Grundbuche von Scharnowitz, Kreis Neustadt OS., Band I Blatt 10 in Abteilung III für Susanna, Margarethe und Marianna Pausder eingetragene Hypothek von sechzig Talern überwiesenes Kaufgeld und dreiunddreißig Talern als Wert der Ausstattung,

2) auf Antrag des Gärtners Franz Grehlich und seiner Ehefrau Franziska Grehlich geb. Drabel in Deutsch-Müllmen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schenke in Oberglogau, das im Grundbuche von Deutsch-Müllmen, Kreis Neustadt OS., in Band IV Blatt 91 für den Gärtner Franz Wittor eingetragene Eigentumsrecht,

3) auf Antrag des Häuslers und Zimmermannes Josef Stoklossa und seiner Ehefrau Marie Stoklossa geb. Adamczyk in Grocholub, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schenke in Oberglogau, die im Grundbuch Grocholub, Kreis Neustadt OS., Blatt 175 in Abteilung III Nr. 1 für Anna Magosch eingetragenen Erbgelder im Betrage von fünfzig Talern,

4) auf Antrag des Häuslers August Pietruszka und seiner Ehefrau Karoline geb. Kostka in Scharnowitz, vertreten durch Rechtsanwalt Groß in Oberglogau, die im Grundbuche von Oberglogau, Kreis Neustadt OS., in Band I Blatt 21 in Abteilung III unter Nr. 1 für Johann Kostka eingetragene Hypothek von 11 Talern, 24 Silbergroschen.

Die Gläubiger der vorstehend unter 1, 3, 4 aufgeführten Rechte, sowie der bisherige Eigentümer des unter 2 aufgeführten Grundstücks und ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

5. Oktober 1911, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung der Gläubiger und des unter Ziffer 2 genannten Eigentümers, sowie ihrer Rechtsnachfolger mit ihren Rechten erfolgen wird.

Oberglogau, den 24. Februar 1911.

Königliches Amtsgericht.

Zugelaufen 1 schwarzlotiger Hund.

Abzuholen gegen Kostenerstattung bei dem Gärtner Franz Brinsa in Ellguth.

Amtsvorstand Radstein.

Sicheren **Schutz** vor der Maul- und Klauen-Seuche



gewährt Ihnen die Lüch- und Desinfektionsmaschine „Fin.“ Prospekt Nr. 3e

von **Adolf Stephan's** Nachf., Scharley OS.

Der technische **Rachschulunterricht** ist bis ins kleinste nachgeahmt in den technischen **Selbst-Unterrichts-Werken:**

1. Maschinenbauschule. 2. Hoch- und Tiefbau-
- schule. 3. Bergschule. 4. Elektrotechnische Schule.
5. Schlosserschule. 6. Tischlerschule. 7. In-
- stallateurschule. 8. Stukkateurschule. 9. Steinmetz-
- schule. 10. Polierschule. 11. Eisenbahnwerk-
- meisterschule. 12. Giessereitechnikerschule. 13.
- Lokomotivführerschule. 14. Zimmermeisterschule.

Glanzende Erfolge. Grosse Sammlung von Dank und Anerkennungs schreiben kostenlos. • Anmerkungen bereitwilligst. Kleine Teilzahlungen.

Bonnens & Hachfeld, Verlag, Potsdam. S.C.

Königliche Oberförsterei Schelitz.

Am **Montag** den **20. März** d. J. S. Vorm. 10 Uhr findet im Hille'schen Gasthause in Schelitz ein größerer

Ruk- und Brennholz-Verkauf

statt. Näheres im „Holzmarkt“ oder durch die Oberförsterei.

Hämorrhoiden! Magenleiden! Hautausschläge!

Kostenlos teile ich auf Wunsch jedem, welcher an Magen-, Verdauungs- und Stuhlbeschwerden, Blutstockungen, sowie an Hämorrhoiden, Flechten, offenen Beinen, Entzündungen etc. leidet, mit, wie zahlreiche Patienten, die oft jahrelang mit solchen Leiden behaftet waren, von diesen lästigen Uebeln schnell und dauernd befreit wurden. Hunderte Dank- und Anerkennungsschreiben liegen vor.

Krankenschwester Klara,
Wiesbaden, Walkmühlstrasse 26.

== 10 bis 12 Stück ==

zweijährige Fohlen

verkauft bald **Majorat Ober-Glogau O.S.**

Geeben erschien in reicher Ausstattung:

„Schlesien“

Illustrierte Zeitschrift f. die Pflege
heimatlicher Kultur.

Zeitschrift des Kunstgewerbevereins für
Breslau und die Provinz Schlessen.

Mit ganzseitigen Kunstbeilagen und
vielen Textbildern.

„Schlesien“

erscheint zweimal monatlich,
Preis pro Quartal 3 Mk.,
einzelne Hefte 50 Pf.

Bestellungen nimmt entgegen jede Buch-
handlung und Postanstalt, sowie direkt der

Phönix-Verlag

(Inhaber Fritz und Carl Siwinna)
Breslau, Herrenstraße 6, und
Rattowitz D.-S.

Für die Herren Landesbeamten!

== Formulare ==

zu Nachrichten an das Amtsgericht in Vormund-
schaftssachen (5 verschiedene Sorten)

sind zu haben in der

Reisblatt-Druckerei.